

GEMEINDEVERBAND

SCHIESSANLAGE OBERTEL

SUHR

---

**S A T Z U N G E N**  
1999

---

Allgemeiner Hinweis:

*Alle gewählten Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter*

## **Art. 1 Name und Sitz**

1

Unter dem Namen "Schiessanlage Obertel" besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §§ 74-82 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt.

2

Der Verband hat seinen Sitz in Suhr.

## **Art. 2 Zweck**

1

Der Verband besitzt und betreibt die regionale Schiessanlage im Gebiet Obertel Suhr.

2

Den Schiessvereinen der Vertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage gleichberechtigt nach einem separat zu erstellenden Betriebsreglement zu benutzen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

1

Dem Verband gehören vorläufig die Einwohnergemeinden Suhr, Gränichen und Teufenthal an.

2

Der Beitritt einer neuen Gemeinde bedarf der Zustimmung aller Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und ist nur möglich, wenn dadurch die Immissionen nicht wesentlich erhöht werden.

3

Die eintretende Gemeinde muss sich in den Verband einkaufen und sich an der Inkonvenienzschädigung für Suhr beteiligen. Die Berechnungsgrundlagen sind im Anhang am Beispiel der Gemeinde Teufenthal detailliert dargestellt.

4

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur bei zwingenden Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Investitions- oder Inkonvenienzbeiträgen bzw. des Vermögens des Verbandes. Zuständig für die entsprechende Erklärung ist der jeweilige Gemeinderat.

## **Art. 4 Organe**

1

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Betriebskommission
- die Kontrollstelle

2

Es gilt die Amtsdauer der Gemeinderäte.

## **Art. 5 Vorstand**

1

Der Vorstand besteht aus je 2 Mitgliedern der Verbandsgemeinden, wovon je 1 Mitglied dem Gemeinderat angehören muss. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vorstand bestimmt im weiteren einen Aktuar und einen Rechnungsführer, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

2

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt Kollektivunterschrift.

3

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sowie auf begründetes Begehren von 2/5 der Vorstandsmitglieder oder der Kontrollstelle.

Das Einberufungsrecht steht auch den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zu.

Die Einladung zu den Sitzungen müssen schriftlich 14 Tage im voraus erfolgen. Die Traktanden sind zu nennen.

4

Die Vorstandsmitglieder jeder Gemeinde werden vom jeweiligen Gemeinderat der Verbandsgemeinden gewählt.

5

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

6

Der Vorstand kann beratende Kommissionen einsetzen (z.B. Baukommission).

7

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind.

8

Die Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident resp. Vizepräsident den Stichentscheid.

## **Art. 6 Kontrollstelle**

1

Als Kontrollstelle wirken je 1 Mitglied der Finanzkommission der Einwohnergemeinden der beteiligten Verbandsgemeinden.

2

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

3

Sie prüft die Rechnungen des Verbandes (inkl. Betriebskasse) und erstattet an den Vorstand Bericht.

4

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem andern Organ des Verbandes angehören.

## **Art. 7 Betriebskommission**

1

Die Betriebskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand und die Schützenvereine sind mit je einem Mitglied vertreten.

2

Der Vorstand wählt die Betriebskommission und deren Präsident. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

3

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- Vorschlag für ein Schiessplatz- und Kostenreglement zu Händen des Vorstandes
- Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht über die gesamte Schiessanlage
- Verteilung der Schiesszeiten und Zuteilung der Daten und Scheiben für besondere Anlässe
- Wahl des Standwartes
- Vorschlag des Standwirtes, die Wahl erfolgt durch den Vorstand

4

Im übrigen ordnet der Vorstand die Aufgaben der Betriebskommission.

## **Art. 8 Umfang der Anlage**

1

Zur Schiessanlage Obertel gehören:

- Schützenhaus mit Schützenstube und Einrichtungen
- Scheibenstand 300 m mit Kugelfang
- Scheibenstand 50 m und 25 m mit Scheibenlaufanlage und Kugelfang
- Parkplatz

2

Grundlage bildet der Baurechtsvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Suhr bzw. der Einwohnergemeinde Suhr und dem Gemeindeverband Schiessanlage Obertel, mit Sitz in Suhr, vom 13. Mai 1981 mit Anpassung vom 23. März 1990.

## **Art. 9 Baurechtsdienstbarkeit Jagdschiessanlage**

Die Baurechtsdienstbarkeit für die Jagdschiessanlage gemäss Vertrag vom 19. Juni 1981 geht nicht an den Gemeindeverband über. Es besteht lediglich ein Benützungsrecht für das Schützenhaus mit Parkplatz zu Gunsten der Baurechtsnehmerin bzw. der Jagdschützen.

## **Art. 10 Übernahmewert, Einkaufssummen und Inkonvenienz**

Die Berechnung des Anlagewertes, der Einkaufssummen und der Inkonvenienzbeteiligung und deren Verteilung unter den bisherigen Gemeinden ist im Anhang detailliert beschrieben.

## **Art. 11 Kostenverteilung**

1

Künftige Umbauten oder Erweiterungsbauten sind zuerst aus dem Erneuerungsfonds und danach im Verhältnis der Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) zu finanzieren, massgebend ist jeweils der Stand per 31. Dezember vor der Beschlussfassung der ersten Gemeinde.

2

Die Verbandsgemeinden beschliessen nötige Verpflichtungs- bzw. Budgetkredite und leisten erforderliche Anzahlungen.

3

Die Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden sind durch den Vorstand rechtzeitig zu beantragen (Budget, Gemeindeversammlungsgeschäft).

## **Art. 12 Unterhalt und Erneuerung**

1

Die Aufwendung für den Unterhalt und die Erneuerung der Schiessanlage werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und der Schützenstube und soweit erforderlich durch Gemeindebeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahl (ohne Wochenaufenthalter) per 31.12. des Vorjahres gedeckt.

2

Für die Erneuerung der Anlage und für unvorhergesehene Ausgaben wird ein Erneuerungsfonds geschaffen. Dem Erneuerungsfonds sind allfällige Rechnungsüberschüsse zuzuweisen. Die Einkaufssummen der beitretenden Gemeinden bilden die Grundlage des Erneuerungsfonds.

3

Der Erneuerungsfonds darf die Hälfte des Anlagewertes gemäss Schätzung AVA (Neuwert) nicht übersteigen. Bezüge aus dem Erneuerungsfonds sind normalerweise zu budgetieren.

4

Der Vorstand ist zuständig, dringende Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel im Erneuerungsfonds zur Verfügung stehen. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite bzw. Budgetkredite.

## **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäss letzter Einkaufsberechnung.

## **Art. 14 Rechte der Stimmberechtigten**

1

Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während 30 Tage in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.



2

50 Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören.

3

Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist.

## **Art. 15 Satzungsänderungen**

Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und hernach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Rechtskontrolle durch das Departement des Innern. Davon ausgenommen ist die Aufnahme neuer Gemeinden (s. Art. 3), worüber die Legislativen mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinden und das Departement des Innern zu orientieren sind.

## **Art. 16 Austritt und Auflösung**

1

Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich.

2

Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die Haftung für Verbindlichkeiten bleibt noch während 3 Jahren nach dem Austritt bestehen.

3

Der Verband kann sich gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auflösen. Dazu bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen per 1.1. des Auflösungsjahres verteilt.

4

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestellen für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde 3 Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

5

Der Gemeinde Suhr ist dabei in jedem Fall das Baurecht zuzuteilen. Dessen Wert ist durch ein Schiedsgericht (3 Baufachleute, die weder Geschäftssitz noch Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben) festzulegen, sofern eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist. Das Schiedsgericht wird durch den Verbandsvorstand bestellt.

## **Art. 17 Ergänzendes Recht**

Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.

## **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau in Kraft.

Diese Satzungen sind von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen worden:

Suhr, den 11. Juni 1999 (Rechtskraft: 20. Juli 1999)

### **NAMENS DES GEMEINDERATES SUHR**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Gränichen, den 11. Juni 1999 (Rechtskraft: 20. Juli 1999)

**NAMENS DES GEMEINDERATES GRÄNICHEN**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Teufenthal, den 11. Juni 1999 (Rechtskraft: 22. Juli 1999)

**NAMENS DES GEMEINDERATES TEUFENTHAL**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung des Departementes des Innern:

Aarau, den

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Mitgliedschaft	2
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Vorstand	3
Art. 6 Kontrollstelle	5
Art. 7 Betriebskommission	5
Art. 8 Umfang der Anlage	6
Art. 9 Baurechtsdienstbarkeit Jagdschiessanlage	6
Art. 10 Übernahmewert, Einkaufssummen und Inkonvenienz	7
Art. 11 Kostenverteilung	7
Art. 12 Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 13 Haftung	8
Art. 14 Rechte der Stimmberechtigten	8
Art. 15 Satzungsänderungen	9
Art. 16 Austritt und Auflösung	9
Art. 17 Ergänzendes Recht	10
Art. 18 Inkrafttreten	10
Anhang	13

## Anhang (Berechnungsschema zu Art. 10)

Der Übernahmewert der bisherigen Anlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlagewert 1989	2'284'000.--
abzüglich Altersentwertung	30'000.--
zuzüglich Baukostenindexveränderung von 800 zu 870 Punkten = ca. 8,5 %	195'000.--
zuzüglich bisherige Neuinvestitionen	5'000.--
nötige Investitionen Aufnahme Teufenthal	100'000.--
neuer Anlagewert 1997	<u>2'554'000.--</u>

	Suhr	Gränichen	Teufenthal
	50,1 %	39 %	10,9 %
	7'675 Einwohner *	5'974 Einwohner *	1'668 Einwohner *
Anteil nach Prozenten auf Gemeinden verteilt:	1'279'500.--	996'000.--	278'500.--

### Abrechnungen:

<b><u>Suhr</u></b>	Anteil	1'279'500.--	
	./. alte Anlage	934'000.--	
	./. Inkonvenienz	225'000.--	
		zu bezahlen	120'500.--
		bezahlt	<u>151'900.--</u>
Guthaben			<b>31'400.--</b>

<b><u>Gränichen</u></b>	Anteil	996'000.--	
	+ Inkonvenienz	175'882.--	
		zu bezahlen	1'171'882.--
		bezahlt	<u>1'198'100.--</u>
Guthaben			<b>26'218.--</b>

<b><u>Teufenthal</u></b>	Anteil	278'500.--	
	+ Inkonvenienz	49'118.--	
Schuld		zu bezahlen	327'618.--
	an Suhr		31'400.--
	an Gränichen		26'218.--
	für Erneuerung		270'000.--

Alter Wert	2'284'000.--
Neuer Wert	2'554'000.--
Differenz (Wertsteigerung/ Erneuerung)	270'000.--

(Als Inkonvenienzentschädigung hatte die Einwohnergemeinde Gränichen der Einwohnergemeinde Suhr einen Betrag von Fr. 225'000.-- zu bezahlen. Die Neuaufteilung ist in der vorstehenden Kostenaufteilung berücksichtigt.)

(\* ohne Wochenaufenthalter)